

Antrag

auf Auszahlung einer Zuweisung für eine zusätzliche Tätigkeit oder eines zusätzlichen Beitrags für die Durchführung eines Forschungsprojekts

Grundlage :

- Landesgesetz Nr. 14 vom 13. Dezember 2006 „Forschung und Innovation“
- Anwendungsrichtlinien im Bereich Förderung der wissenschaftlichen Forschung (LG Nr. 14/2009), genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1063/2019

Der Unterzeichner /die Unterzeichnerin

geboren in am

gesetzlicher Vertreter /gesetzliche Vertreterin der folgenden Einrichtung

Steuernummer der Einrichtung

Mehrwertsteuernummer

Bankverbindung (genaue Bezeichnung des Bankinstituts)

IBAN

ersucht um

Die Auszahlung eines (Teil-)Betrages des per Dekret Nr. gewährten Beitrages in Höhe von Euro .

Die Auszahlung eines letzten Betrages des per Dekret Nr. gewährten Beitrages in Höhe von Euro .

mögliche Kostenstelle:

Anlagen:

Abrechnung

wissenschaftlicher Bericht

Kontaktperson:

Telefonnummer: E-Mail-Adresse

ERKLÄRUNGEN

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bewusst, dass unwahre Erklärungen strafrechtlich gemäß Art. 76 des D.P.R. vom 28/12/2000, Nr. 445 bestraft werden, und dass jene Verwaltung auch stichprobenartige Kontrollen durchführen wird in Bezug auf die abgegebenen Erklärungen, erklärt dass:

1. für die von den vorliegenden Kriterien geförderten Kosten für denselben Artikel keine andere Förderung erhalten hat und erhalten wird;
2. Die Mehrwertsteuer:
 - zur Gänze absetzbar ist (Art. 19 Absatz 1 und Art 19/ter des D.P.R. Nr. 633/72);
 - teilweise im Ausmaß von % absetzbar ist (Art. 19 Absatz 3 des D.P.R. Nr.633/72) ;
 - nicht absetzbar ist (von der Mehrwertsteuer ausgenommene Tätigkeiten, Art. 4 und Art. 5 des D.P.R. Nr. 633/72; von der Mehrwertsteuer befreite Tätigkeiten, Art. 10 des D.P.R Nr. 633/72; Forfait Buchhaltung, Gesetz Nr. 66/92);
3. ausschließlich Ausgabenbelege vorgelegt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, die auf den Begünstigten ausgestellt sind, bereits bezahlt sind und sich auf die anerkannten Kosten und auf den geförderte Artikel beziehen;
4. dass die angegebenen Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes für statistische Zwecke verwendet werden dürfen;
5. dass der gemäß L.G. vom 2006, Nr. 14 gewährte Beitrag, worauf sich das Gesuch, welchem die gegenständliche Erklärung beigelegt wird, bezieht, hinsichtlich der Vorsteuereinbehaltspflicht von 4% gemäß Art. 28 Abs. 2 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600, wie folgt einzustufen ist¹:

1. Zutreffendes ankreuzen

Nicht gewerblich Organisationen	<input type="checkbox"/> Obwohl der Begünstigte nicht ausschließlich oder vorwiegend eine Handelstätigkeit ausübt, dient der Beitrag zur Verminderung von Betriebslasten oder zur Deckung von Defiziten der Betriebsführung, die auch Einnahmen aus einer gelegentlichen Handelstätigkeit enthält; (vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag dient ausschließlich zur Deckung von Ausgaben oder Betriebsverlusten, die sich bei der Durchführung von institutionellen Aufgaben ergeben ² ; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Die begünstigte Körperschaft ist eine ehrenamtlich tätige Organisation – ONLUS – (im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen, Genossenschaften, Vereine, usw. laut Art. 10, D. Lg. N. 460/97 eingetragen); ³ nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen/Kurse, Schulungen; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung befreite <input type="text"/> ; ⁴ (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)
Unternehmen und gewerbliche Organisationen	<input type="checkbox"/> Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten einer Handels- oder Unternehmenstätigkeit; ⁵ (vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist; (vorsteuereinbehaltspflichtig Bez. Art. 6 Abs. 3 und Art. 55, Abs. 2, Buchst. c des DPR 917/86) <input type="checkbox"/> Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und nicht in den Rahmen der Artt. 32 und 33 des D.P.R. 917/86 fällt; (vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und in den Rahmen der Artt. 32 und 33 des D.P.R. 917/86 fällt; (vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte); (vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen/Kurse, Schulungen; (vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung <input type="text"/> ; ⁶ (vorsteuereinbehaltspflichtig)

Außerdem erklärt der/die Unterfertigte, dass er eventuelle Änderungen zu dieser Erklärung unverzüglich mitteilen wird, eingeschlossen besonders diejenige, die vom Art. 149 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917 vorgesehen sind (mit Bezug auf den Verlust der Qualifizierung als nicht gewerbliche Organisation).

<p>Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016</p> <p>Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.</p> <p>Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.</p> <p>Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom Landesgesetz vom 13. Dezember 2006 Nr. 14 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin der Abteilung Innovation, Forschung, Universität und Museen an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.</p> <p>Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen, Universitäten und Forschungseinrichtungen, spezialisierte öffentliche oder private Vereine und</p>

²Bez. Art. 143, Absatz 1 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917; Die Einnahmen setzen sich in diesem Fall aus Mitgliedsbeiträgen oder Beiträgen öffentlicher Verwaltungen zusammen. Stammen die Einnahmen aus einer Handelstätigkeit, so werden diese in der Buchhaltung getrennt von den Einnahmen für institutionelle Tätigkeiten geführt, für welche der Zuschuss beantragt wird (Art. 144, Absatz 2 D.P.R. 917/86)

³Bez. Art. 16 D.Lgs. 460/97;

⁴Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen

⁵d.h. eines steuerpflichtigen Subjektes, das eine Tätigkeit ausübt, welche laut Art. 55 des D.P.R. 917/86 ein Unternehmenseinkommen erzeugt;

⁶Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen

Verbände, Freiberufler, externe Bewerter/innen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

(ankreuzen Der/Die gesetzliche Vertreter/in hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen)

Aufklärung in Bezug auf Nachkontrollen

Im Sinne des LG Nr. 17/1993 (Art. 2, Abs. 3) ist die zuständige Landesverwaltung angehalten, stichprobenartige Nachkontrollen im Ausmaß von mindestens 6% durchzuführen

(Digital unterzeichnet)